

SIA 17.17

Vortrag von Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Gauch

Streifzug durch die Norm SIA 118

<p>SIA 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten</p> <p>SIA Société suisse des ingénieurs et des architectes</p> <p>SIA società svizzera degli ingegneri e degli architetti</p> <p>SIA swiss society of engineers and architects</p>	<p>1 Die Herstellung ist ein, nach anderer Preistabelle (Art. 38-42) die Vergütung des Unternehmers für die einzelnen Leistungen zu berechnen ist. Es ist so einzurichten, dass der Unternehmer nur noch die vom ihm angebotenen Preise anzugeben hat und hierfür die Leistungszeiträume verwenden kann.</p> <p>4 Positionen, die nur auf Wirkung der Bauabteilung ausgeführt werden dürfen, sind Einzelpositionen, die bei der Ermittlung der Angebotssumme zu berücksichtigen sind, sind speziell zu bezeichnen.</p> <p>1.233 Baustelleneinrichtungen, baustellenspezifische Massnahmen und Verpflegung</p> <p>Art. 9</p> <p>1 In den Leistungsverzeichnissen sind separate Positionen für Baustelleneinrichtungen (Art. 43 und 123), baustellenspezifische Schutzmassnahmen (Art. 103 sowie Massnahmen für Unfallschutz und Verpflegung der Arbeitnehmer aufzuführen (Art. 100). Separate Positionen sind für Fassaden- und Putzarbeiten (Art. 142 Abs. 4) vorzusehen.</p> <p>2 Bei Arbeiten für den Ausbau von Gebäuden sind die Kosten der Art. 1 und 2 angeführten Positionen in die Einheitspreise der Arbeiten einzurechnen, wenn nicht das Leistungsverzeichnis dafür spezielle Positionen vorsieht. Für verschleissbare Härte, die der Bauherr zur Verfügung stellt und die der Unternehmer unentgeltlich benutzen kann, werden keine Berücksichtigungskosten in die Einheitspreise eingerechnet.</p> <p>1.234 Materiallieferungen</p> <p>Art. 10</p> <p>1 Die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen umfassen, falls nichts anderes bestimmt ist (Abs. 2), die Lieferung aller erforderlichen Materialien (Bausstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe) unter Einchluss elektrischer Energie. Art. 120 Abs. 3 bleibt vorbehalten.</p> <p>2 Abtätige Leistungen des Bauherrn (Befahrten oder Lieferarten) sind in das Leistungsverzeichnis oder in eine andere Ausschreibungsunterlage aufzunehmen. Zu beachten ist Art. 136 Abs. 2 und 4.</p> <p>3 Will der Bauherr Baustoffe selbst liefern (kostenlos oder gegen Bezahlung), so vermerkt er dies im Leistungsverzeichnis. Er gibt in den Ausschreibungsunterlagen an, wie und gegebenenfalls zu welchem Preis er dem Unternehmer liefern wird. Zu beachten ist Art. 136 Abs. 3 und 4.</p> <p>1.235 Vergabe einzelner Leistungen an Dritte</p> <p>Art. 11</p> <p>Der Bauherr kann sich das Recht vorbehalten, eine im Leistungsverzeichnis vorgesehene einzelne Arbeit auch nach Abschluss des Werkvertrages durch einen Dritten als Nebenunternehmer (Art. 30) ausführen zu lassen. Dieser Vorbehalt ist jedoch nur dann wirksam, wenn er unter Angabe der betreffenden Leistung in den Ausschreibungsunterlagen vermerkt wird.</p> <p>1.236 Baubeschreibung</p> <p>Art. 12</p> <p>1 Eine Baubeschreibung ist vorzusehen für Gesamtverträge (Art. 42 Abs. 2). Sie besteht in einem vollständigen, detaillierten und klaren Pflichtenheft für den Unternehmer.</p> <p>2 Art. 10 ist stringenter anzuwenden.</p> <p>1.237 Grundstücke, Rechte und Verpflichtungen</p> <p>Art. 13</p> <p>1 In den Ausschreibungsunterlagen (Art. 7) werden die Grundstücke und Rechte genau angegeben, die der Bauherr gemäss Art. 15 unentgeltlich zur Verfügung stellt.</p> <p>2 Der Bauherr gibt dem Preis für die Beschaffung von Grundstücken und Rechten eingepreist oder befristet aufzutragenden Verpflichtungen, die der Unternehmer bei der Ausführung der Arbeit zu beachten hat (Art. 120), im Vorfeld an.</p> <p>1.238 Zuleitungen und Ableitungen</p> <p>Art. 14</p> <p>Die Ausschreibungsunterlagen (Art. 7) enthalten Angaben über Zuleitungen zur Baustelle und Ableitungen nach Massgabe der Art. 120 und 126.</p>	<p>1.24 Angebot des Unternehmers</p> <p>1.241 Im Allgemeinen</p> <p>Art. 15</p> <p>1 Für die Ausarbeitung und Einreichung des Angebotes gelten die Bestimmungen und Bestandteile der Ausschreibungsunterlagen (Art. 7, 8).</p> <p>2 Hält der Unternehmer für die Einreichung seines Angebotes weitere Angaben für nötig, so verlangt er diese vom Bauherrn. Der Bauherr hat keine Antwort schriftlich mit, und darf nicht befehlen.</p> <p>3 Im Leistungsverzeichnis (Art. 8) oder in der Baubeschreibung (Art. 12) selbst nimmt der Unternehmer weitere Ergänzungen nach Änderungen vor. Bemerkungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den Ausschreibungsunterlagen sowie Unternehmensvarianten nicht als Beleg zum Angebot (Absolut) sein.</p> <p>4 Mit dem Angebot werden auch die in der Ausschreibung enthaltenen Ballagen (Art. 8 Abs. 1) ein-gereicht.</p> <p>1.242 Verhältnis zu den Ausschreibungsunterlagen</p> <p>Art. 16</p> <p>Durch die Einreichung des Angebotes bekennt der Unternehmer sein Einverständnis mit den Bedingungen der Ausschreibung, soweit er in seinen Bemerkungen, Vorschlägen oder Ergänzungen (Art. 15 Abs. 3) keine Vorbehalte anbringt; ausdrücklich bezeugt er, dass er seine Preise auf Grund der in diesen Ausschreibungsunterlagen (Art. 7) festgelegten und oftstetigen oder durch Beschäftigung erkennbaren besonderen Unternehmerrisiken (Art. 8 Abs. 1) ein-gereicht.</p> <p>1.243 Quar der Bildung</p> <p>Art. 17</p> <p>Das Angebot ist während der in der Ausschreibung angeführten Frist (Art. 8 Abs. 1) verbindlich, falls eine solche Frist, so bildet der Unternehmer während 30 Tagen vom Ablauf der Eingabefrist an gebunden.</p> <p>1.25 Prüfung der Angebote</p> <p>Art. 18</p> <p>1 Der Bauherr prüft die Angebote während der Zeit, in der sie verbindlich sind (Art. 17).</p> <p>2 Während dieser Zeit gibt der Unternehmer dem Bauherrn auf dessen Verlangen zusätzliche Auskünfte. Insbesondere legt er ihm Preisanalysen einzelner wichtiger Preise vor. Diese Analysen werden bei der Festlegung der Werkvertragsunterlagen (Art. 48-50) mitzubringen.</p> <p>3 Der Bauherr darf die Angebote inklusive Unternehmensvarianten nicht unzulässig verwenden. Er hat niemandem die Unternehmensunterlagen, die Preisangaben, die Zeichnungen und das Gesetz gegen den unzulässigen Wettbewerb zu beachten.</p> <p>1.26 Annahme durch den Bauherrn</p> <p>Art. 19</p> <p>1 Will der Bauherr ein Angebot annehmen, so teilt er dem Anbieter mit, dass er ihm die Ausführung eines angemessenen Prozentsatzes seines Angebots verspricht. Eine verbindliche Mitteilung bedingt er auf Verlangen des Unternehmers schriftlich.</p> <p>2 Mit dieser Mitteilung ist die Werkvertragsunterlage verbindlich abgeschlossen.</p> <p>3 Der Werkvertrag wird auch dadurch abgeschlossen, dass mit der Ausführung der Arbeit in beid-seitigen Exemplaren begonnen wird.</p> <p>4 Die Rangordnung der Vertragsbestandteile richtet sich nach Art. 21.</p> <p>1.27 Vertragsurkunde und übrige Bestandteile des Werkvertrages</p> <p>Art. 20</p> <p>1 Nach der Annahme (Art. 19) fertigt der Bauherr die Vertragsurkunde aus, und zwar in der nötigen Anzahl von Exemplaren. Aus der Urkunde hat der gesamte Vertragsinhalt hervorgegangen, entwe-</p>
---	---	--

Die SIA-Norm 118 («Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten») gehört zu den meist verwendeten Normen des SIA. Sie wird fast standardmässig in die Bauwerkverträge übernommen. Von Architekten und Ingenieuren, welche ihre Auftraggeber beim Abschluss und bei der Abwicklung von Bauwerkverträgen beraten und vertreten, darf und muss daher erwartet werden, dass sie mit der Bedeutung und dem Inhalt der SIA-Norm 118 vertraut sind.

Herr Professor Peter Gauch wird uns in seinem Vortrag wichtige Bestimmungen der aktuellen Norm 118 herausgreifen, um sie vertieft und zum Teil kritisch zu behandeln. Anschliessend ist er gerne bereit, auf eine Diskussion über die Norm oder einzelne ihrer Bestimmungen einzutreten.

Es ist uns eine ganz spezielle Freude, dass sich mit Prof. em., Dr. iur., Dr. h.c. Peter Gauch, ein Sektionsmitglied und Ehrenmitglied des SIA sowie Mitverfasser der SIA-Norm 118/1977, bereit erklärt hat diesen Vortrag für unsere SIA-Sektion Zentralschweiz zu halten.

Wir empfehlen ihnen diesen Vortrag aufs Wärmste und laden sie herzlich dazu ein!

Wann: Mittwoch, 27. Januar 2016 **17.17 Uhr**
Wo: Universität Luzern, Frohburgstrasse 3, Luzern, Raum Nr. 3.A05
Dauer: ca. 1 Stunde

Keine Anmeldung erforderlich!

geschäftsstelle
st. karlistrasse 12
postfach
ch 6000 luzern 7
t 041 249 93 90
f 041 249 93 91
e sektion@
sia-zentralschweiz.ch